

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8.

Jahrgang 1893.

Inhalt der Gesefsammlung.

193. 189. Das zu Berlin am 15. Februar 1893 ausgegebene 2. Stück der Gesefsammlung enthält:

Nr. 9585. Verordnung, betreffend die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 8. Juni 1891, in den Stadtgemeinden Dillenburger, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Niederlahnstein und Weilburg. Vom 6. Februar 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

194. 206. Im Anschluß an die ministerielle Bekanntmachung vom 4. Januar d. Js., betreffend die Anbringung der Vorrathszzeichen auf Handfeuerwaffen (N.-Bl. S. 77/78) bringe ich hiermit zur Kenntniß der Beteiligten, daß die Anbringung des Vorrathszzeichens

1, für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr, mit Ausnahme der Städte Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen, sowie für den Kreis Ruhrort, durch die Ortspolizeibehörde zu Essen,

2, für die Landkreise Grefeld und Gladbach, mit Ausnahme der Städte Rheydt und Biersen, sowie für die Kreise Grevenbroich, Kempen, Moers und Neuß, mit Ausnahme der Stadt Neuß, durch die Ortspolizeibehörde zu Grefeld erfolgt.

Die Abstempelung der Handfeuerwaffen in Grefeld wird durch das dortige städtische Aichamt bewirkt, welchem die abzustempelnden Waffen direkt zuzusenden sind.

Düsseldorf, den 20. Februar 1893. I. III. B. 2115.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

195. 204. Auf Ansuchen der Königlichen Intendantur des 7. Armeekorps zu Münster werden die Gemeinden u. des diesseitigen Verwaltungsbezirks hierdurch veranlaßt, die für das laufende Rechnungsjahr etwa noch vorzuliegenden Liquidationen über sämtliche auf Militärfonds zu übernehmende Ausgaben bis zum 15. April ds. Js. der genannten Königlichen Intendantur einzureichen, damit die Anweisung dieser Liquidationen noch vor dem Finalabschlusse erfolgen kann.

Düsseldorf, den 23. Februar 1893. I. IV. 284.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

196. 205. In deutschen Zeitungen erscheinen seit einiger Zeit Ankündigungen, in denen eine englische Firma „The International Mercantile Society“ 245 City Road London E. C., als deren Präsident sich

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1893.

C. E. Schmith und als deren Sekretär Bruno Selter unterzeichnet, für die Firma Schulburg, Beyer & Co., die angebliche Besitzerin der deutschen Ausstellungs-Erinkhallen in Chicago, für die Dauer der Chicagoer Ausstellung 80 Kellnerinnen sowie auch Commis anzuwerben vorgiebt. Personen, die sich auf diese Ankündigungen hin an die gedachte Firma wenden, werden zur vorherigen Einzahlung einer Vermittelungsgebühr von 8 Schill. oder von höheren Beträgen aufgefordert. Nach dem Eingang der geforderten Beträge pflegt die Firma dann, wie aus verschiedenen darüber geführten Klagen hervorgeht, den Schriftwechsel abzubrechen.

Da die in London über das Treiben dieser Firma eingezogenen Erfundigungen ergeben haben, daß sie mit der diesjährigen Ausstellung in Chicago in keiner Verbindung steht, so kann den erwähnten Ankündigungen gegenüber nur zur größten Vorsicht gerathen werden.

Vorstehende, dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger entnommene Notiz bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 19. Februar 1893. I. II. A. 1291.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

197. 184. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 6. März v. J. (I. I. A. 526), veröffentlicht im Amtsblatt Stück 15 Nr. 496, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 4. März v. J., Nr. 2863, dem Vorstande des Erziehungsvereins für arme, verlassene und verwahrloste Kinder zu Neufkirchen, im Kreise Moers, unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt hat, für die Zwecke des genannten Vereins eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Coblenz im Jahre 1893 durch Deputirte des Vereins abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirke Düsseldorf sind folgende Personen beauftragt worden:

1. Inspektor Pastor Pott, 2. Hausvater August Ungermann, 3. Hausvater Philipp Haas, sämtlich in Neufkirchen bei Moers, 4. Eberhard Gidschen in Moers, 5. H. W. Knaz in Elberfeld, 6. Philipp Möller in Barmen, 7. Robert Schmitz in Wermeßkirchen.

Düsseldorf, den 16. Februar 1893. I. II. A. 1234.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

198. 185. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Odre vom 25. v. M.

die Erlaubniß zu ertheilen gerüht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche Loose zu vertreiben.

Indem ich dieses zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden des Bezirks an, dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Düsseldorf, den 17. Februar 1893. I. H. A. 1295.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

199. 208.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 7. Jahreswoche vom 12./2. bis 18./2.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Darm- Typhus.		Fleck- Typhus.		Ruickfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	1	—	26	2	—	—	—	—	—	—	18	—	17	2	—	—
Elbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	2	4	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	—	1	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	20	7	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	9	—	9	2	1	1
Essen (Land)	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	8	—	—	—	20	6	2	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	—	2	—	23	2	2	1
Heldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Slabbach (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1
Slabbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	2	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	3	2	1	1
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	12	2	11	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	49	10	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kemscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	—	—
Ruhrort . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	5	4	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	1	1	—
Summe	1	—	1	—	34	5	—	—	—	—	80	3	46	4	203	45	8	5

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 23. Februar 1893.

200. 194. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 24. Mai v. Js. Nr. 6712 dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde von Speldorf-Broich im Kreise Mülheim a./d. Ruhr die Erlaubniß ertheilt hat, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen bis Ende April 1893 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirke Düsseldorf sind die nachgenannten Personen beauftragt worden: 1. Josef Willenweber aus Süchteln, 2. Anton Vuid aus Köln, 3. Julius

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Steinbach aus Beyenburg, 4. Johann Berchter aus Odenkirchen, 5. Anton Altjott aus Bell, 6. August Stöckhader aus Rheydt, 7. Josef Grosse aus Odenkirchen, 8. Mathias Breuer aus Giefenkirchen, 9. Wilhelm Vion aus Bahner, 10. Bernhard Balden aus Meiderich, 11. Erkelenz, Pfarrverwalter in Speldorf, 12. Sommer, Kaplan in Speldorf.

Düsseldorf, den 17. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

201. 210. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. December v. J. U. III. B. 4263/U. II. U. III. ist die kommissarische Verwaltung des einstweilig eingerichteten Kreis-Schulinspektionsbezirks Burscheid, welchem

P. II. 187.

die sämmtlichen zu unserem Ressort gehörigen Schulen der im Kreise Solingen gehörigen Bürgermeistereien Burscheid, Wilscheld, Neufkirchen, Veichlingen, Dyladen, Rüppersteeg und Schleich, sowie der im Kreise Venne gelegenen Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dhünn und Dabringhausen zugewiesen sind, dem Oberlehrer Schneider am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium zu Aachen, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Burscheid, vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Düsseldorf, den 22. Februar 1893. II. A. I. 1070.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Terpiß.

202. 197. In Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung, betreffend die Einfuhr von Wiederkäufern und Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande vom 12. December 1892 (Amtsblatt S. 705) werden als Einfuhrtage für die Grenzstation Elten bis auf Weiteres der Montag und Freitag jeder Woche bestimmt.

Düsseldorf, den 20. Februar 1893. I. II. M. 1316.

Der Regierungs-Präsident: J. B.: Scheffer.

203. 190. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar d. J. dem nachstehenden von dem Kreistage des Kreises Mettmann beschlossenen Kreis-Statute vom 10. März v. J./29. September v. J. die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Düsseldorf, den 16. Februar 1893. I. III. B. 1961.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Kreis-Statut

für das Gewerbegericht zu Bohnwinkel.

Für die Bürgermeistereien Bohnwinkel, Haan, Mettmann, Wilscheld, Vangerberg und Hardenberg wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Kreistages vom 10. März/29. September 1892 auf Grund des §. 1 Abs. 1, 4 und 6 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Kreis-Statut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammenfügung des Gewerbegerichts.

§. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

I. a) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und

b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,

II. a) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbebetriebe außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausgewerbebetriebe und ihren Arbeitgebern) auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,

b) zwischen Hausgewerbebetriebe der vorbezeichneten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen

„Gewerbegericht zu Bohnwinkel“

führt.

Sein Sitz ist zu Bohnwinkel.

Das Gericht besteht aus 6 Abtheilungen, von welchen jede eine Bürgermeisterei umfaßt. Der Sitz jeder Abtheilung ist am Sitz des Bürgermeisteramts.

§. 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Kreis-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Sachliche Zuständigkeit.

§. 3. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushängung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbebetriebe zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§. 2 Abs. 1, Ziffer 5, §§. 53, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883),

4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbebetriebe desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

§. 4. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbebetriebe nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet,

II. Streitigkeiten der in §. 3 Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen

a) Mitgliedern der Innungen (§. 97 der Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§. 97 Abs. 1 Ziffer 4 a. a. O.),

b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des §. 97a Ziffer 6 und §. 100d der Gewerbeordnung errichtet ist und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbebetriebe und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§. 100e Ziffer 1 und 100i Abs. 2 der Gewerbeordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungsschiedsgerichtes oder eine Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der

Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

Zusammensetzung.

§. 5. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 60 Beisitzern.

Jede Abtheilung des Gerichts besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 10 Beisitzern. Von Letzteren muß die Hälfte Arbeitgeber, die Hälfte Arbeiter sein.

Die Beisitzer der Abtheilungen sind zugleich Beisitzer des Gerichts.

Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses mit Genehmigung des Königlich-Preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf geändert werden.

Der Regierungs-Präsident bestimmt, welchen gewerblichen Gruppen die Beisitzer zu entnehmen sind und kann nach Anhörung der betheiligten Gewerbegerichtsabtheilung die Vertheilung der Beisitzer auf die gewerblichen Gruppen ändern.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

§. 6. Zum Mitgliede des Gewerbegerichts, einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter, soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

Vorsitzender und Stellvertreter.

§. 7. Die Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und der Abtheilungen und deren Stellvertreter werden von dem Kreis Ausschusse auf 3 Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und seine Stellvertreter können zugleich Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende einer Abtheilung sein.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Königlich-Preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

Beisitzer.

§. 8. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle 3 Jahre scheidet in jeder Abtheilung die Hälfte und zwar wechselweise zu 2 und 3 (erstmalig 2) der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden der Abtheilung des Gewerbegerichtes oder dem Stellvertreter desselben in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Ausloosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheidet erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist. Die Neuzuwählenden müssen derselben gewerblichen Gruppe angehören, wie die Ausscheidenden.

§. 9. Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a) solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,

b) solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die in §. 6 Abs. 2 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§. 97a, 100d der Gewerbeordnung errichtet ist und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§. 10. Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§. 8 und 9 dieses Statuts die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

Die durch §. 1 Abs. 1 Ziffer II der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie mit elementarer Kraft arbeiten oder nicht nur vorübergehend 5 Hilfskräfte beschäftigen als Arbeitgeber, anderen Falls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

Auf Handwerker und Handwirker bezieht sich vorstehende Bestimmung nicht, diese sind vielmehr nur dann als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar, wenn sie in der Regel 4 Stühle in Betrieb haben.

Wahl der Beisitzer.

§. 11. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt in 6 Wahlbezirken, von denen jeder eine der zum Bezirk des Gewerbegerichtes gehörenden Bürgermeistereien umfaßt. Die Wahlhandlung erfolgt am Sitze jeder Abtheilung. In jedem Wahlbezirke werden 10 Beisitzer und zwar 5 Arbeitgeber und 5 Arbeiter gewählt.

Die Wahl erfolgt getrennt nach den gewerblichen Gruppen, welchen die Beisitzer angehören müssen, in der Weise, daß jeder Beisitzer aus dem Stande der Arbeit-

geber von den wahlberechtigten Arbeitgebern derjenigen gewerblichen Gruppe gewählt wird, aus welcher er zu entnehmen ist und daß ebenso jeder Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter von den wahlberechtigten Arbeitern derjenigen gewerblichen Gruppe gewählt wird, aus welcher er zu entnehmen ist.

§. 12. Zum Zwecke der Wahlen sind auf jedem zum Bezirk des Gewerbegerichts gehörenden Bürgermeisteramt für die Wähler aus dem Stande der Arbeitgeber und für die Wähler aus dem Stande der Arbeiter Listen getrennt nach den gewerblichen Gruppen anzulegen, denen die Beisitzer zu entnehmen sind. In diese Listen sind alle Wähler einzutragen, welche mündlich oder schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen nachdem der Wahltag das erste Mal bekannt gemacht worden ist, auf dem Bürgermeisteramt angemeldet worden sind. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht. Nach Ablauf der zweiwöchentlichen Anmeldefrist sind die Listen binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.

§. 13. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts bestimmt den Tag der Wahlen. Für die einzelnen Wahlbezirke, für die Wähler jeden Standes und für die Wähler jeder gewerblichen Gruppe kann ein verschiedener Wahltag bestimmt werden.

Tag, Ort und Stunde der Wahl werden von den Vorsitzenden der Abtheilungen des Gewerbegerichts unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung vorgeschriebenen Bedingungen und unter Hinweis auf die Vorschrift des §. 12 dieses Statuts öffentlich bekannt gemacht. Von demselben muß die Wahlzeit in der Weise festgesetzt werden, daß wenigstens die Stunde um 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags oder von 4 Uhr bis 8 Uhr Nachmittags in die Wahlzeit fallen.

Zwischen der ersten Bekanntmachung des Wahltages und dem Wahltag muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Bei der ersten Wahlhandlung werden vom Landrath des Kreises Mettmann die Obliegenheiten des Vorsitzenden des Gewerbegerichts von den Bürgermeistern die Obliegenheiten der Vorsitzenden der Abtheilungen des Gewerbegerichts wahrgenommen.

§. 14. Die Wahlhandlung ist öffentlich, zur Leitung derselben wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Derselbe besteht aus dem Bürgermeister des Wahlortes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitern als Beisitzer. Letztere, von welchen stets 2 und zwar 1 Arbeitgeber und 1 Arbeiter bei der Wahlhandlung zugegen sein müssen, werden von dem Bürgermeister aus den wahlberechtigten Personen des Abtheilungsbezirks berufen.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach §. 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, so-

wie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbebezirkes in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden auf den Bürgermeisterämtern verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Personen, welche in die Wahlliste (§. 12) nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§. 15. Das Wahlrecht darf nur in Person ausgeübt werden. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels, auf welchen die Namen so vieler Personen anzugeben sind, als Beisitzer aus dem Stande und der gewerblichen Gruppe des Wählers in dem Wahlbezirke gewählt werden sollen.

Um festzustellen wer von den in den Wahllisten aufgeführten Wählern an der Wahl theilgenommen hat, ist bei den Namen der zur Wahl Erschienenen ein Zeichen in die Wahllisten einzutragen.

Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist bei seinem Namen in der Liste der Zurückweisungsgrund zu vermerken.

Zur Ausnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§. 16. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht.

Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person genannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande

über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts in jeder Kategorie diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—7) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokales vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltag dem Gewerbegericht, erstmalig dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§. 17. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, erstmalig von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses alsbald in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschusse zu Düsseldorf anzubringen sind (i. §. 19).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses geltend zu machen.

Ablehnung der Wahl.

§. 18. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Kreis Ausschuss.

Beschwerden gegen die Wahl.

§. 19. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses oder bei dem Bezirksausschusse zu Düsseldorf anzubringen und von Letzterem zu entscheiden.

Der Bezirksausschuss hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 20. An Stelle der die Wahl mit Erfolg ab-

lehrenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben und demselben Stand aus derselben gewerblichen Gruppe wie der Gewählte angehören, als gewählt.

§. 21. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der königliche Regierungs-Präsident zu Düsseldorf befugt:

1. die Wahlen, soweit sie durch die Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren durch den Kreis Ausschuss vornehmen zu lassen,

2. soweit die Wahlen von dem Kreis Ausschusse vorzunehmen waren (Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Gewerbegerichts und der Kammern) die Mitglieder selbst zu ernennen.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

§. 22. Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichtes ist von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Abtheilungen vertheilt sind, durch das zu den amtlichen Anzeigen der Kreisverwaltung bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Bereidigung der Mitglieder.

§. 23. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und der Abtheilungen, sowie deren Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem königlichen Regierungs-Präsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

§. 24. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuss zu Düsseldorf nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das königliche Landgericht zu Eberfeld.

Falls im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegerichtes (oder eine seiner Abtheilungen) ausscheiden, so kann der Vorsitzende des Kreis Ausschusses Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§. 25. Die Beisitzer werden zu den Sitzungen der Abtheilungen vom Vorsitzenden der Abtheilung einberufen, welcher auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Beisitzer und darauf zu sehen hat, daß thunlichst mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeiter demselben oder einem verwandten Berufsweige angehört, wie die

streitenden Parteien. Zu den Sitzungen des Gewerbegerichts werden die Beisitzer von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts einberufen.

Ausbleiben der Beisitzer.

§. 26. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden, von welchem sie geladen sind, anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M., sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das königliche Landgericht zu Elberfeld statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

§. 27. Für jede Spruchszitzung der einzelnen Abtheilung des Gewerbegerichtes sind 4 Beisitzer, 2 Arbeitgeber und 2 Arbeiter einzuladen.

Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

Entschädigung der Beisitzer.

§. 28. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverschwendung 2 Mark, wenn dieselben durch Verhinderung an der Sitzung verhindert worden sind, während eines halben Tages ihrer Beschäftigung obzuliegen, in anderen Fällen 4 Mark. Die Entschädigungen werden sofort ausbezahlt, eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen zurückgelegt worden ist, die Kosten eines Billets zweiter Klasse für die Hinreise und die Rückreise vergütet.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

§. 29. Bei dem Gewerbegerichte, sowie bei den einzelnen Abtheilungen werden Gerichtsschreibereien eingerichtet.

Die von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehülfen, welche an den Spruchszitzungen der Abtheilungen des Gewerbegerichtes als Protokollführer theilnehmen sollen, sind durch die Vorsitzenden der Abtheilungen des Gewerbegerichtes zu vereidigen.

§. 30. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichtes in dem abgelaufenen Jahre an den Kreis Ausschuss zu erstatten.

Gebühren.

§. 31. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis

50 Mark einschließlich 1 Mark, von mehr als 50 bis 100 Mark einschließlich 3 Mark.

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 3 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

Einigungsamt.

§. 32. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzungen oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§. 33. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als 3 beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als 3 betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirt Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in §. 32 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§. 34. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit 4 Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten, die letzteren nicht zu den in §. 6 Abs. 2 dieses Statutes bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber bezw. der Arbeiter zu wählen sind.

§. 35. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§. 36. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 37. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern zu veröffentlichen.

§. 38. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmernmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 39. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Anforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen

einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern, deren Auswahl durch den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses erfolgt, zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§. 40. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in §. 39 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 41. Die Vertrauensmänner (§. 34 Abs. 3) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitverschwendung und Reisekosten gemäß §. 28 des Statutes, die Auskunftspersonen (§. 35 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Dritter Abschnitt

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.
Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

§. 42. Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Kreis Ausschusse erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Communalverbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Gewerbegericht) zu berathen und zu beschließen.

Das Gesamt-Gewerbegericht kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Vorberathung an einen aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehenden Ausschuss verweisen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzug, andernfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschussmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 43. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes beruft das Gesamtgewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes, sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Abtheilungen können an den Beratungen mit beratender Stimme Theil nehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesamtgewerbegerichte ausschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmernmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§. 44. Das Gesamtgewerbegericht muß berufen werden:

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in §. 70 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist;

2. wenn von mindestens 20 Beisitzern des Gewerbegerichtes beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrags der in §. 70 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§. 45. Ueber die Verhandlungen des Gesamtgewerbegerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§. 46. Mit dem von dem Gesamtgewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Anträge ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokollles einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Schlußbestimmungen.

§. 47. Dieses Kreis-Statut tritt am 1. Januar 1893 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichtes von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§. 48. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statutes bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

Namens des Kreis Ausschusses:
Der Vorsitzende Scherenberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

204. 187. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen am Rhein wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartifel für folgende unter anderem noch rückständig gebliebene Grundstücke, gelegen in der Gemeinde Solingen-Dorp:

Flur 4, Nr. 101, Dorp, Garten, zu 15,57 Acre, Flur 4, Nr. 329, am Windhagen, Weide, zu 45,08 Acre, Flur 4, Nr. 818/102, Dorp, Hausgarten, zu 4,11 Acre Größe; Eigenthümer: Eheleute Ackerer Gustav Förster und Auguste geborene Förster zu Dorperhof erfolgt ist.

Für vorstehende Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Solingen, den 17. Februar 1893. Gen. II. 12.
Königliches Amtsgericht, Abth. VI.

205. 188. In Gemäßheit §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für sämt-

liche Grundstücke der Gemeinde Traar erfolgt ist. Ausgenommen sind jedoch:

Flur 1, Nr. 58, 59, 304/60, 305/61, 115, 132, 133.

Flur 2, Nr. 210/8, 212/8, 213/8, 9, 14, 39, 166, 167, 168, 169, 174, 175, 176, 177, 198/178, 307/178, 308/178.

Flur 5, Nr. 65, 66, 67, 68, 75, 76.

Flur 6, Nr. 348/284, 334/285, 335/285, 333/293.

Flur 7, Nr. 217, 218, 220.

Die in §. 1 des angeführten Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze treten mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Uerdingen, den 17. Februar 1893. Gen. IX. 10 a.
Königliches Amtsgericht.

206. 201. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1890 (Amtsblatt Nr. 21), 23. Mai 1891 (Amtsblatt 1891 Seite 276), 18. Juni 1892 (Amtsblatt 1892 Seite 411), 17. September 1892 (Amtsblatt 1892 Seite 577) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinden Düsseldorf-Stadt, Unterbill, Pempelfort, Derendorf, Flehe und Hamm das Grundbuch angelegt ist.

I. Gemeinde Düsseldorf-Stadt:

Flur 1 Nr. 1962/988 Hermann Fieger und Miteigenthümer.

II. Gemeinde Unterbill:

Flur 16 Nr. 5217/0.86 und 5218/0.86 Wittve Hütter.

III. Gemeinde Pempelfort:

Flur 8 Nr. 4082/0.190 Josef Frings und Miteigenthümer.

IV. Gemeinde Derendorf:

1. Flur 5 Nr. 120, 121, 121a, 122, 123, 124 und 125, Wilhelm Neander;

2. Flur 4 Nr. 221, 56, Flur 5 Nr. 1, 91, 104, 115, Flur 6 Nr. 785/113, 210, 254, 255, 2015/209, 2739/211, 2748/211, 2757/211, Flur 5 Nr. 613/116, 634/116, 614/117, 635/117, 615/118, 652/118, Katholische Pfarrkirche zum heiligen Lambertus.

V. Gemeinde Flehe:

1. Flur 21 Nr. 1422/292 und 1425/292, Wittve Baltus;

2. Flur 21 Nr. 1423/292 und 1424/292, Heinrich Baltus.

VI. Gemeinde Hamm:

1. Flur 24 Nr. 2937/629, 2702/634, 2934/629, Wittve Esser und Miteigenthümer.

2. Flur 24 Nr. 2935/629, Peter Gg.
Düsseldorf, den 21. Februar 1893. II. 2/76,
Königliches Amtsgericht.

207. 207. Das Grundbuch ist ferner angelegt:
a. für sämtliche in der Gemeinde Mettmann belegenen, in der Grundsteuermutterrolle von Mettmann Nr. 605 für den Provinzialverband der Rheinprovinz

eingetragenen Parzellen;

b. für die in der Gemeinde Mettmann belegenen, in der Grundsteuer Mutterrolle von Mettmann Nr. 158 für die Stadtgemeinde Mettmann nachträglich eingetragene Parzelle Flur 8, Nr. 322/115;

c. für folgende Parzellen der Gemeinde Haan: Flur 6, Nr. 834/0.80, 835/0.80, Flur 8, Nr. 1623/641 (frühere Bezeichnung 854/641 pp.), 852/646 pp., 851/647, 853/647, 649, 1350a/586, 1242/588, 1351a/590, Flur 9, Nr. 1432/138;

d. für sämtliche in der Gemeinde Millrath belegenen, in der Grundsteuer Mutterrolle von Millrath Nr. 121 für den Provinzialverband der Rheinprovinz eingetragenen Parzellen.

Bemerkt wird, daß die im Amtsblatt de 1892, Stück Nr. 11, Nr. 356 mit 120/121 bezeichneten Parzellen 120. 121 lauten müssen.

Das Grundbuchrecht zc. tritt mit dem ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Mettmann, den 20. Februar 1893. G. A. 88/90.

Königliches Amtsgericht.

208. 118. Seepolizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns zc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Vom 18. April bis 25. Mai d. J. hält die II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade eine Schießübung ab und zwar täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem am 18. Mai Nachts.

Das gesperrte Schießgebiet ist begrenzt wie folgt:

a) vom 18. bis 29. April einschl. auf eine Entfernung bis 7000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhöhrn, im Süden durch eine Linie, welche vom Südmolentopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

b) vom 1. Mai bis 6. Mai einschl. auf eine Entfernung bis 5000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhöhrn, im Süden durch eine Linie, welche vom Nordmolentopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

c) vom 8. bis 19. Mai einschl. wie unter a bekannt gemacht;

d) am 20. Mai auf eine Entfernung bis 10000 m von den Küstenbatterien im Norden durch eine Linie, welche vom Observatorium rechtweisend N. läuft, im Süden durch eine, welche vom Südmolentopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

e) vom 23. bis 25. Mai einschl. wie unter b. bekannt gemacht.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, so lange geschossen wird, im Fort Heppens eine schwarze Flagge am Flaggenmast, deren Niedergehen die Beendigung bezw. eine Unterbrechung der Übung an dem betreffenden Tage bedeutet. Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet und wird das Schußfeld erst vom 15. Juni ab freigegeben. Civilpersonen, welche blind gegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot zu Wil-

helmsHAVen davon Mittheilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange zc. zu bezeichnen. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung derselben sowie ein Herauslösen des Händers mit der größten Gefahr verbunden ist. Die scharfen Granaten lassen sich daran erkennen, daß dieselben an der Spitze noch mit einer Händvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisentheilen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Für wiedergefundene Geschosse werden nachstehende Preise bezahlt:

28 cm	L/4	= 17 Mark,
28 "	L/2,5	= 11 "
24 "		= 6 "
15 "		= 1,50 "
12 "		= 0,75 "
9 "		= 0,45 "
3,7 "		= 0,05 "

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichsriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Fol. 105, Nr. 1493), so lange die schwarze Flagge im Fort Heppens weht, das Passiren, Kreuzen, Ankern zc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes fungiren als Polizeiiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwerkern. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

WilhelmsHAVen, den 12. Januar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

209. 119. Seepolizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns zc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet.

Vom 5. bis 8. April d. J. findet eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade statt und zwar täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die Übungsfläche ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine rw. O. W. durch Tonne 19 gehende Linie,

b) im Osten durch das Solthörner Watt,

c) im Süden durch eine rw. O. W. durch Tonne 20 gehende Linie,

d) im Westen durch 2 gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts davon in der Regel zwei Minenprähme mit 4 Lademasten und einem Signalmast verankert liegen.

Die unter d genannten Seezeichen sind von einkommenden Fahrzeugen an Backbord, von auslaufenden

an Steuerbord zu lassen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 — R. G. Bl. Fol. 105, Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen, Ankern u. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin (8. April) verboten. Zur Durchführung vorstehenden Verbotes sind die meistens bei dem Sperrgebiet sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorgenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Januar 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

210. 173. Betreffend Schießübungen bei Cuxhaven.

Von dem Marine-Artillerie-Depot zu Cuxhaven soll in der Zeit vom 6. bis 14. März 1893 von einem Geschützstande westlich des Forts Kugelbaake auf großen Entfernungen mit scharfen und blind geladenen Granaten geschossen werden und zwar in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Das Schussfeld erstreckt sich von dem Geschützstande NNW. durch N. bis NO. mißweisend nach der Mittelplatte bzw. Böschsand der Norderelbe. Während des Schießens ist das Passiren, Kreuzen, Ankern u. f. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem oben bezeichneten Gebiete verboten. An denjenigen Tagen bzw. Zeiten, wo das Schussfeld gesperrt ist, wird auf dem Fort Kugelbaake eine schwarze Flagge am Signalmast wehen, auch ist gleichzeitig für die Dauer des Schießens das IV. Elbfeuerschiff von seiner Station entfernt.

Ist das Schussfeld nicht gesperrt, so wird vom Cuxhavener Feuerthurm eine rothe Flagge gezeigt, auch liegt alsdann das IV. Feuerschiff auf seiner Station. Während des Schießens sind zur Bewachung des Hauptfahrwassers zwei Dampfer mit der Hamburgischen Admiralitätsflagge am Mast außerhalb des Schussfeldes stationirt und zwar für eingehende Schiffe ein Dampfer beim III. Elbfeuerschiff, für ausgehende Schiffe ein Dampfer bei der „Alten Liebe“.

Zur Bewachung des Fahrwassers der Norderelbe sind zwei Fahrzeuge unter der Kriegs- oder Handelsflagge und mit grüner Flagge auf dem Vorsteven, das eine in der „Falschen Tiefe“ westlich von Böschsandbaake, das andere in der Nähe der Rinne zwischen „Groß- und Klein-Medemsand“ stationirt.

Den Anordnungen der Führer dieser Dampfer, sowie den von der Küste gegebenen Signalen ist sofort Folge zu geben.

Hamburg, den 22. Januar 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Un-

vermögensfalle Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Hamburgisches Amt Rixbüttel, den 23. Januar 1893.
gez.: Dr. Kaemmerer

211. 191. Betreffend die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung von Bestandsveränderungen der Freiherrlich von Diergardtschen Familien-Fideikommiße Morsbroich und Roland (auch Kolland, früher Dünnwald).

Die nachstehende unter dem 18. Januar 1893 Allerhöchst vollzogene Urkunde:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. f. w. u. f. w. urkunden und bekennen, daß nachdem laut notarieller Urkunde vom 28. April 1891, Repert. des Notars Schmitz in Burscheid Nr. 2316, der Kammerherr Friedrich Daniel Freiherr von Diergardt als Besitzer des Familien-Fideikommißes Morsbroich die in der Urkunde aufgeführten Bestandtheile dieses Fideikommißes, sowie 11 in der Gemeinde Jons belegenen, zu seinem Allodialvermögen gehörige Parzellen dem Familien-Fideikommiß Roland zum Zwecke der Einverleibung in das letztere tauschweise übertragen und andererseits der Rittergutsbesitzer Daniel Heinrich Freiherr von Diergardt als Besitzer des Familien-Fideikommißes Roland die in der Urkunde aufgeführten Bestandtheile des letztgedachten Fideikommißes, sowie 3 in der Gemeinde Dünnwald belegene, zu seinem Allodialvermögen gehörige Parzellen gegen tauschweise dem Familien-Fideikommiße Morsbroich zum Zwecke der Einverleibung in das letztere übereignet hat,

dieser Austausch auch von den Kuratoren und den beiden nächsten Anwärtern der Fideikommiße Morsbroich und Roland, sowie von dem Rittergutsbesitzer Johannes Freiherrn von Diergardt als Besitzer des dritten Freiherrlich von Diergardtschen Familien-Fideikommißes Bornheim und dem Kurator und den beiden nächsten Anwärtern des letztgedachten Fideikommißes stiftungsgemäß genehmigt worden ist,

nachdem ferner, ebenfalls unter Zustimmung der stiftungsgemäß hierzu berufenen Personen, laut notarieller Urkunde vom 28. April 1891, Repert. des Notars Schmitz in Burscheid Nr. 2317, aus dem Fideikommiße Morsbroich und laut notarieller Urkunde vom 28. April 1891, Repert. des Notars Schmitz in Burscheid Nr. 2318, aus dem Fideikommiße Roland eine Anzahl Parzellen abveräußert und dafür den Fideikommissen andere Grundstücke als Ersatzeinlagen einverleibt, von den für das Fideikommiß Roland bestimmten Ersatzeinlagen aber die 3 oben gedachten in der Gemeinde Dünnwald belegenen Parzellen dem Fideikommiß Morsbroich austauschweise überlassen worden sind,

nachdem endlich die Ehefrau des Freiherrn Friedrich Daniel von Diergardt, Agnes Constanze geborene Freiin von Voën laut Urkunde vom 24. August 1891 und die Ehefrau des Freiherrn Daniel Heinrich von Diergardt, Agnes geborene von Klipping laut Urkunde vom 3. December 1891 der Einverleibung gütergemeinschaftlicher Grundstücke in die Fideikommiße, soweit erforderlich, zugestimmt, auch die Ehefrau des Rittergutsbesizers Carl Xaver von Scharfenberg, Bertha geborene Freiin von

Diergardt als Miterbin in den Allodialnachlaß des verstorbenen Freiherrn Friedrich Heinrich von Diergardt sich laut Urkunde vom 1. April 1892 mit der Einverleibung mehrerer zu diesem Allodialnachlasse gehöriger Parzellen in das Fideikommiß Morsbroich einverstanden erklärt hat,

Wir den in Rede stehenden Veränderungen in dem Bestande der Familien-Fideikommiße Morsbroich und Roland hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen wollen.

Wir genehmigen und bestätigen demzufolge die 3 vorgedachten Urkunden vom 28. April 1891 ihrem ganzen Inhalte nach und wollen, daß die Betheiligten bei den in diesen Urkunden enthaltenen Anordnungen den Gesetzen gemäß jeder Zeit geschützt werden, Uns jedoch und jedem Dritten an seinen Rechten unbeschadet.

Deß zu Urkund haben Wir diese Bestätigungs-urkunde höchst eigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Insigne versehen lassen.

Gegeben Berlin Schloß, den 18. Januar 1893.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm R.**

ggez.: von Schelling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die in Betracht kommenden Immobilien in den Kreisen Neuß, Mülheim a. Rhein, Solingen, Rees, Grevenbroich, Landkreis Düsseldorf, Ruhrort und Mettmann gelegen sind.

Köln, den 4. Februar 1893.

Nr. 1001.

Der Ober-Staatsanwalt: Hamm.

212. 193. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester 1893 beginnt am 17. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor, Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Ramm. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Milch-wirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Tagationslehre: Professor Dr. Dreisch. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garteninspektor Reißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Land-wirthschaft: Prof. Dr. Kreuzler. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Privatdozent Dr. Zimmendorff. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Botanische Excur-sionen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Vertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Kochs. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe.

Geognosie: Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Excur-sionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experi-mental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Prak-tikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schlen-senbau: Prof. Supperg. Baumaterialienkunde und Bau-konstruktionslehre: Derselbe. Kulturtechnische Uebungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feld-messen und Niveliren: Dozent Dr. Reinherg. Geodä-tisches Seminar: Derselbe. Algebra und algebraische Analysis: Prof. Dr. Weltmann. Analytische Geometrie: Derselbe. Trigonometrie und darstellende Geometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Traciren: Prof. Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Dozent Dr. Reinherg. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Verwaltungsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medizinalrath, Prof. Dr. Freiherr von la Balette St. George. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thier-arzt Schell. Aeußere Pferdebekanntniß: Derselbe. Theo-retisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann. Unterricht über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen: Dr. Eigenbrodt.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitätskatalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtech-nische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser obliga-torisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1893.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:

Geheimer Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

213. 192. Die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerkes ver. Rosenblumendelle hat durch notariellen Akt vom 27. Juni 1891 beschlossen, die der Gewerkschaft eigen-thümlich gehörenden Steinkohlenbergwerke

1. ver. Rosenblumendelle, in der Gemeinde Heißen, Kreis Mülheim a. d. R., konsolidirt unter dem 31. August 1841,

2. Borwärts, in der Gemeinde Winkhausen, konsolidirt

unter dem 25. Oktober 1858,

3. ver. Zufall in den Gemeinden Frohnhausen und Schönebeck, konsolidirt unter dem 14. Mai 1869, zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „ver. Rosenblumendelle“ zu konsolidiren.

Es wird dies hiermit unter Hinweis auf die §§. 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 9. Februar 1893. I. 1460.
Königliches Oberbergamt.

214. 203. Durch Urtheil der III. Civilkammer des Landgerichts zu Elberfeld vom 25. Januar 1893 ist über die Abwesenheit des Schleifers August Röger aus Solingen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 18. Februar 1893. Nr. 1382.
Der Oberstaatsanwalt: Hamm.

Personal-Chronik.

215. 209. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. Februar cr. dem Landrichter Dr. jur. Ernst Klingelhöfer zu Elberfeld für die im Juli vorigen Jahres bewirkte Rettung einer Frauensperson vom Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

216. 211. Der Beigeordnete Ackerer Wilhelm Hennings zu Sevelen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Sevelen umfassenden Standesamtsbezirktes seitens des Herrn Ober-Präsidenten bestellt worden. Die Ernennung des früheren Beigeordneten Dicksen zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

217. 212. Der Katasterkontroleur Müller zu Münstermaifeld ist vom 1. März d. J. ab in gleicher Dienst-eigenschaft nach Wesel versetzt und mit der Verwaltung des Katasteramtes daselbst betraut worden.

218. 213. Der Pfarrer Frielingsdorf zu Mettmann ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schulen zu Mettmann, Obmettmann und Diepensteyen und der Pfarrer Hofius zu Meiderich zum Lokalschulinspektor der Gartsträucher, Lössorter und Mittelmeidericher evangelischen Volksschulen zu Meiderich ernannt worden.

219. 214. Der Brückenmeister an hiesiger Schiffbrücke,

Carl Henning, ist am 11. Februar cr. vom Dienst suspendirt; die Vertretung desselben ist dem Brückenaufseher Cornelius Hütten übertragen.

220. 186. Versetzt: Postassistent Daum von Magdeburg nach Mülheim (Ruhr), Postassistent Dittmann von Mülheim (Ruhr) nach Magdeburg, Telegraphenassistent Frenzen von Düsseldorf nach Leipzig.

Düsseldorf, den 18. Februar 1893.
Der Kais. Ober-Postdirektor, Geh. Ober-Postrath: Kühne.

221. 195. Conze, Gerichtsaffessor in Lüdenscheid, ist vom 9. Januar cr. ab unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgericht in Elberfeld und bei der Kammer für Handels-sachen in Barmen zugelassen; Büttgenbach, Gerichtsaffessor aus Weiden, ist dem Amtsgericht in Barmen zur Beschäftigung überwiesen worden.

Elberfeld, den 16. Februar 1893.
Der Landgerichts-Präsident: J. B.: gez.: Dumreicher.

222. 198. Der seitherige Oberlehrer Bruno Buchruder zu Sobornheim ist in gleicher Eigenschaft an eine höhere Schule der Stadt Elberfeld berufen und an der neuen Realschule in der Nordstadt daselbst angestellt worden.

Coblenz, den 7. Februar 1893. C. S. 724.
Königliches Provinzial-Schulkollegium: Fhenplig.

223. 199. Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Ernst Zimmermann ist zum Oberlehrer ernannt und an der neuen Realschule in der Nordstadt zu Elberfeld angestellt worden.

Coblenz, den 7. Februar 1893. C. S. 1200.
Königliches Provinzial-Schulkollegium: Fhenplig.

224. 200. Der wissenschaftliche Hilfslehrer Theodor Kellner ist zum Oberlehrer ernannt und an der neuen Realschule in der Nordstadt zu Elberfeld angestellt worden.

Coblenz, den 7. Februar 1893. C. S. 1199.
Königliches Provinzial-Schulkollegium: Fhenplig.

225. 202. Der Stationsassistent für den Abfertigungsdienst Carl Winger ist vom 1. März 1893 zum Eisenbahn-Güterexpedienten in Langenberg ernannt.

Düsseldorf, den 18. Februar 1893. J.-Nr. Ac. 240.
Eisenbahn-Direktionsbezirk Elberfeld. Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boff & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.





